

# Kanalordnung der Gemeinde K A U N S:

Auf Grund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. 1/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauns mit Beschluss vom 17.02.2004 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kauns erlassen:

## § 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches auf der kürzestmöglichen Distanz mit 50 Metern festgelegt wird.

## § 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer eingeleitet werden.

## § 3

Als Trennlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein eine gedachte Schnittlinie festgelegt, die entlang der Grenze des öffentlichen Gutes, in dem der Kanal verlegt ist, verläuft. Ist der Kanal im Privatgrund verlegt, verläuft diese gedachte Schnittlinie im Abstand von 1 Meter zum Kanal.

## § 4

1. Diese Verordnung tritt mit 01.03.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Anschlussordnungen der Gemeinde Kauns ihre Gültigkeit.

angeschlagen am: 18.02.2004

abgenommen am: 05.03.2004

*Bm*

Hinweis auf Aufsichtsbeschwerde: keine



Der Bürgermeister

*Wille Reinhard*  
Wille Reinhard